

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.752/0004-III/1/2016

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMJ-Z10.030PA/0002-I 3/2016

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016); Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:

- 2 -

- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

In der Problemdefinition sollten der Grund des Tätigwerdens aus inhaltlicher Sicht, die Betroffenen und auch das Ausmaß des Problems dargestellt werden. Die Inhalte der Problemdefinition geben ausschließlich die Rechtsgrundlagen für das nationale Tätigwerden wider. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist. So wird in der vorliegenden Problemdefinition nicht dargestellt, warum die Änderungen im Bereich der Abschlussprüfung aus inhaltlicher Sicht überhaupt erforderlich sind, wie schwerwiegend diese Ausgangssituation zu beurteilen ist, sowie welche und wie viele Unternehmen/Berufsgruppen von diesen Änderungen betroffen sind.

Interne Evaluierung:

Zumal die Änderungen erst nach dem 17.6.2016 zum Tragen kommen werden und erste Entwicklungsberichte, welche Auskunft über die bewirkten Auswirkungen geben, erst drei Jahre nach dem genannten Zeitpunkt vorgesehen sind, wird im Hinblick auf eine aussagekräftige Evaluierung empfohlen, den Zeitpunkt der internen Evaluierung zu überprüfen und ggf. auf 2020 oder 2021 zu verschieben.

Zielformulierung:

Ad „Wie sieht Erfolg aus“:

Werden mehrere Meilensteine zur Überprüfung eines Ziels oder einer Maßnahme angeführt, wird empfohlen, im WFA-IT-Tool die Möglichkeit zu nutzen, mehrere Indikatoren getrennt anzuführen und auf eine Anführung aller Indikatoren innerhalb eines Datenfeldes zu verzichten.

Vorschlag zur Trennung:

- Das Vertrauen in die Abschlussprüfung soll durch die Ausschaltung von typischen Risiken für die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Abschlussprüfers wieder voll hergestellt sein.

- 3 -

- Höhere Liquidität
- Geringere Kapitalkosten
- Verstärkte grenzübergreifende Transaktionen
- Leichterer Zugang zu Kapital auf EU- und globaler Ebene
- Verbesserter Anlegerschutz und Fortbestand des Anlegervertrauens
- Erhöhung der Punktzahl Österreichs im Vertrauensindex.

Eine Kennzahl/ein Meilenstein soll dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar beziehungsweise überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen, die bis zum Evaluierungszeitpunkt vorgesehene Erhöhung der Punkteanzahl zum Vertrauensindex zu quantifizieren (z.B. Erhöhung auf 80).

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

29. März 2016
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

